



Brüssel, den 28. November 2019
(OR. en)

14600/19

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0089(COD)

CONSOM 325
MI 820
ENT 264
JUSTCIV 229
DENLEG 106
CODEC 1695

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Komm.dok.: 7877/18 + ADD 1 - 5

Betr.: Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES über Verbandsklagen zum Schutz von
Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der
Richtlinie 2009/22/EG
– Allgemeine Ausrichtung

Die Delegationen erhalten beiliegend den Wortlaut der allgemeinen Ausrichtung, auf den sich der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) am 28. November 2019 verständigt hat.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur
Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (0) Im Zuge der Globalisierung und der Digitalisierung ist die Gefahr gestiegen, dass eine große Zahl von Verbrauchern durch dieselbe unerlaubte Praktik geschädigt wird. Durch Verstöße gegen das Unionsrecht entstehen den Verbrauchern Nachteile. Ohne wirksame Mittel, um die Beendigung unerlaubter Praktiken zu erreichen und Verbraucher für erlittene Verluste zu entschädigen, ist das Vertrauen der Verbraucher in den Binnenmarkt beeinträchtigt.**
- (0a) Das Fehlen wirksamer Mittel zur Durchsetzung des dem Verbraucherschutz dienenden Unionsrechts kann außerdem zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen zuwiderhandelnden und gesetzestreuen Unternehmern führen, die ihre Geschäftstätigkeit innerstaatlich oder grenzüberschreitend ausüben. Hierdurch kann das reibungslose Funktionierens des Binnenmarkts beeinträchtigt werden.**
- (0b) Gemäß Artikel 26 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) soll der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen umfassen, in dem der freie Verkehr von Waren und Dienstleistungen gewährleistet ist. Der Binnenmarkt sollte den Verbrauchern zusätzlichen Nutzen in Form besserer Qualität, größerer Vielfalt, angemessener Preise und hoher Sicherheitsstandards für Waren und Dienstleistungen bringen, was für ein hohes Verbraucherschutzniveau sorgen sollte.**
- (0c) Gemäß Artikel 169 Absatz 1 und Artikel 169 Absatz 2 Buchstabe a AEUV leistet die Union durch die Maßnahmen, die sie nach Artikel 114 AEUV erlässt, einen Beitrag zur Erreichung eines hohen Verbraucherschutzniveaus. Gemäß Artikel 38 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union stellt die Politik der Union ein hohes Verbraucherschutzniveau sicher.**
- (1) [...]

(2) Mit der Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates wurden qualifizierte Einrichtungen in die Lage versetzt, Verbandsklagen anzustrengen, die in erster Linie darauf abzielen, Verstöße gegen das Unionsrecht, die den Kollektivinteressen der Verbraucher schaden, zu unterbinden und zu verbieten. Allerdings wurden die Probleme bei der Durchsetzung des Verbraucherrechts mit dieser Richtlinie nicht zufriedenstellend gelöst. Um **in einem zunehmend globalisierten und digitalisierten Markt** besser von unerlaubten Praktiken abzuschrecken und den Schaden für die Verbraucher zu verringern, muss der Mechanismus zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher gestärkt werden, **sodass er sowohl Abhilfemaßnahmen als auch Unterlassungsverfügungen umfasst**. Angesichts der zahlreichen **erforderlichen** Änderungen ist es [...] angebracht, die Richtlinie 2009/22/EG zu ersetzen.

(2a) Die Verfahren für Verbandsklagen auf Unterlassungsverfügungen und Abhilfemaßnahmen sind unionsweit unterschiedlich und bieten unterschiedliche Maße an Verbraucherschutz. Auch gibt es Mitgliedstaaten, die gegenwärtig nicht über ein kollektives Abhilfeverfahren verfügen. Dies bewirkt ein geringeres Vertrauen von Verbrauchern und Unternehmen in den Binnenmarkt und eine Verminderung ihrer Fähigkeit, auf diesem Markt tätig zu sein, eine Verzerrung des Wettbewerbs und eine Beeinträchtigung der wirksamen Durchsetzung des Unionsrechts auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes.

(2b) Damit dem entgegengewirkt werden kann, muss jeder Mitgliedstaat über mindestens ein der vorliegenden Richtlinie entsprechendes Verfahren für Verbandsklagen auf Unterlassungsverfügungen und Abhilfemaßnahmen verfügen. Durch die unionsweit bestehende Möglichkeit, wirksame und effiziente Verbandsklagen anzustrengen, sollte das Vertrauen der Verbraucher gestärkt und sollten die Verbraucher in der Wahrnehmung ihrer Rechte bestärkt werden; ferner sollte hierdurch zu einem faireren Wettbewerb beigetragen und sollten gleiche Ausgangsbedingungen für die auf dem Binnenmarkt tätigen Unternehmer geschaffen werden.

(2c) Mit der vorliegenden Richtlinie soll zum Funktionieren des Binnenmarkts und zur Verwirklichung eines hohen Verbraucherschutzniveaus beigetragen werden, indem qualifizierte Einrichtungen, die die Kollektivinteressen der Verbraucher vertreten, in die Lage versetzt werden, Verbandsklagen auf Unterlassungsverfügungen und Abhilfemaßnahmen gegen Unternehmer, die gegen das Unionsrecht verstoßen, anzustrengen. Den qualifizierten Einrichtungen sollte es möglich sein, die Beendigung oder das Verbot eines Verstoßes zu verlangen und eine Abhilfe, beispielsweise in Form einer Entschädigung, Reparatur oder Preisminderung, soweit angemessen und im Unionsrecht und den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen, zu erwirken.

- (3) Eine Verbandsklage sollte eine wirksame und effiziente Möglichkeit bieten, die Kollektivinteressen der Verbraucher zu schützen. Sie sollte es qualifizierten Einrichtungen ermöglichen, ihr Handeln auf die Gewährleistung der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts auszurichten und die Hindernisse zu überwinden, auf die Verbraucher bei Einzelklagen stoßen, beispielsweise die Unsicherheit in Bezug auf ihre Rechte und die verfügbaren Verfahrensmechanismen, das Zögern, tätig zu werden, und das ungünstige Verhältnis zwischen den erwarteten Kosten und Nutzen der Einzelklage.
- (4) Es ist wichtig, dass das notwendige Gleichgewicht zwischen dem Zugang zur Justiz und den Verfahrensgarantien gegen Klagemissbrauch sichergestellt wird, welcher die Fähigkeit von Unternehmen, im Binnenmarkt tätig werden zu können, ungerechtfertigt beeinträchtigen könnte. Um den Missbrauch von Verbandsklagen zu verhindern, sollten Elemente wie Strafschadenersatz [...] vermieden werden und [...] Vorschriften zu [...] **bestimmen** Verfahrensaspekten, wie die Benennung **und die Finanzierung** qualifizierter Einrichtungen [...], festgelegt werden. [...]
- (4a) Diese Richtlinie sollte nicht an die Stelle bestehender nationaler Verfahren zum Schutz der Kollektivinteressen oder der individuellen Interessen der Verbraucher treten. Unter Berücksichtigung der Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten bleibt es deren Ermessen überlassen, die mit dieser Richtlinie festgelegte Verbandsklage als Teil eines bestehenden oder künftigen kollektiven Unterlassungs- oder Abhilfeverfahrens oder als separates Verfahren zu konzipieren, sofern wenigstens ein nationales Verfahren in Form einer Verbandsklage den in dieser Richtlinie festgelegten Modalitäten entspricht. So sollte diese Richtlinie die Mitgliedstaaten beispielsweise nicht daran hindern, Rechtsvorschriften für Klagen zur Erwirkung von Feststellungsbeschlüssen zu erlassen, auch wenn die vorliegende Richtlinie keine Vorschriften für entsprechende Klagen enthält. Bestehen auf nationaler Ebene zusätzlich zu dem Verfahren gemäß dieser Richtlinie weitere Verfahren, so bestünde für die qualifizierte Einrichtung eine Wahlmöglichkeit in Bezug auf das anzuwendende Verfahren.**

- (4b) Im Einklang mit dem Grundsatz der Verfahrensautonomie sollte die vorliegende Richtlinie nicht dazu dienen, sämtliche verfahrenstechnischen Aspekte der Verbandsklage zu regeln. Folglich obliegt es den Mitgliedstaaten, die für Verbandsklagen geltenden Vorschriften beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit, der Beweismittel oder der Rechtsbehelfe festzulegen. So sollten beispielsweise die Mitgliedstaaten entscheiden, welchen Grad der Ähnlichkeit Einzelklagen aufweisen müssen oder welche Mindestzahl von Verbrauchern von einer Abhilfeklage betroffen sein muss, damit eine Verbandsklage in einer Angelegenheit zulässig ist. Das wirksame Funktionieren von Verbandsklagen gemäß der vorliegenden Richtlinie darf durch die entsprechenden nationalen Vorschriften nicht beeinträchtigt werden.
- (5) [...]
- (6) [...] Der Anwendungsbereich dieser Richtlinie sollte [...] den jüngsten Entwicklungen im Bereich des Verbraucherschutzes Rechnung tragen. Da Verbraucher inzwischen auf einem größeren und zunehmend digitalisierten Markt tätig sind, ist es zur Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus erforderlich, dass Bereiche wie Datenschutz, Finanzdienstleistungen, Reiseverkehr und Tourismus, Energie [...] und Telekommunikation [...] zusätzlich zum allgemeinen Verbraucherrecht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen. [...] Da eine wachsende Verbrauchernachfrage nach Finanz- und Wertpapierdienstleistungen besteht, ist es insbesondere wichtig, in diesen Bereichen für eine bessere Durchsetzung des Verbraucherrechts zu sorgen. Auch im Bereich der digitalen Dienstleistungen hat sich der Verbrauchermarkt weiterentwickelt und besteht ein wachsender Bedarf an einer wirksamen Durchsetzung des Verbraucherrechts, einschließlich des Datenschutzes.

- (6a) Diese Richtlinie sollte Verstöße gegen die in Anhang I aufgeführten Bestimmungen des Unionsrechts abdecken, soweit diese Bestimmungen dem Schutz der Interessen der Verbraucher dienen, unabhängig davon, ob diese darin als Verbraucher oder als Reisende, Nutzer, Kunden, Kleinanleger, Einzelinvestoren, Datensubjekte oder anderweitig bezeichnet werden. Sie sollte jedoch die Interessen natürlicher Personen, die durch solche Verstöße Schaden erleiden können oder erlitten haben, nur dann schützen, wenn diese Personen als Verbraucher im Sinne der vorliegenden Richtlinie anzusehen sind. Verstöße, die natürliche Personen, die als Unternehmer anzusehen sind, schädigen, sollten nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen.**
- (6b) Diese Richtlinie sollte die in Anhang I aufgeführten Rechtsakte unberührt lassen; daher sollten durch sie weder die in diesen Rechtsakten enthaltenen Begriffsbestimmungen geändert oder erweitert noch die darin enthaltenen Durchsetzungsmechanismen ersetzt werden. So könnten beispielsweise die in der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates (Datenschutz-Grundverordnung) festgelegten oder darauf basierenden Durchsetzungsmechanismen weiterhin für den Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher genutzt werden, sofern sie anwendbar sind.**
- (6c) Aus Gründen der Klarheit sollte der Anwendungsbereich dieser Richtlinie in Anhang I so genau wie möglich gefasst werden. Enthalten die in Anhang I aufgeführten Rechtsakte Bestimmungen, die nicht den Verbraucherschutz betreffen, so ist auf die ausdrücklich dem Schutz der Verbraucherinteressen dienenden Bestimmungen Bezug zu nehmen. Aufgrund des Aufbaus bestimmter Rechtsakte, insbesondere im Bereich der Finanzdienstleistungen einschließlich der Wertpapierdienstleistungen, sind solche Bezugnahmen jedoch nicht immer praktikabel oder möglich.**
- (6d) Damit eine angemessene Reaktion auf Verstöße gegen das Unionsrecht, dessen Form und Umfang sich rasch weiterentwickeln, gewährleistet ist, sollte jedes Mal, wenn ein neuer, für den Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher relevanter Rechtsakt der Union erlassen wird, geprüft werden, ob Anhang I der vorliegenden Richtlinie dahingehend geändert werden sollte, dass der betreffende neue Rechtsakt in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt.**
- (6e) Die Mitgliedstaaten sollten im Einklang mit dem Unionsrecht weiterhin befugt sein, diese Richtlinie auf Bereiche anzuwenden, die nicht in deren Anwendungsbereich fallen. Die Mitgliedstaaten können daher den Bestimmungen oder einigen Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechende nationale Rechtsvorschriften für Streitigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Anhang I fallen, beibehalten oder einführen.**

(7) Die Kommission hat Legislativvorschläge für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck im Luftverkehr und für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr angenommen. Daher sollte vorgesehen werden, dass die Kommission ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie prüft, ob die Unionsvorschriften im Bereich der Rechte von Fluggästen und Bahnreisenden den Verbrauchern ein angemessenes, mit dem in dieser Richtlinie vorgesehenes vergleichbares Schutzniveau bieten, und die notwendigen Schlussfolgerungen hinsichtlich des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie zieht.

(7a) Da sowohl Gerichts- als auch Verwaltungsverfahren wirksam und effizient dem Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher dienen können, bleibt es den Mitgliedstaaten überlassen, ob die Verbandsklage – je nach dem betreffenden Rechtsgebiet oder Wirtschaftszweig – in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder beiden erhoben werden kann. Dies gilt unbeschadet des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, wonach die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass Verbraucher und Unternehmer das Recht haben, vor einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf gegen eine gemäß den nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie ergangene Verwaltungsentscheidung einzulegen. Dies schließt die Möglichkeit ein, dass die Parteien im Einklang mit dem nationalen Recht eine Aussetzung der Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung erreichen.

(8) Ausgehend von der Richtlinie 2009/22/EG sollte diese Richtlinie sowohl innerstaatliche als auch grenzüberschreitende Verstöße abdecken, insbesondere wenn die von einem Verstoß betroffenen Verbraucher in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten leben als dem Mitgliedstaat, in dem der zuwiderhandelnde Unternehmer niedergelassen ist. Ferner sollte sie auch für Verstöße gelten, die vor Beginn oder Abschluss der Verbandsklage eingestellt wurden, da es unter Umständen erforderlich ist, die Wiederholung einer Praktik **durch ein Verbot** zu verhindern, festzustellen, dass eine bestimmte Praktik einen Verstoß dargestellt hat, und Abhilfe für die Verbraucher zu erleichtern.

- (9) Diese Richtlinie sollte [...] **die Anwendung** von Bestimmungen des internationalen Privatrechts über die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen oder das anwendbare Recht **unberührt lassen und auch nicht zur Festlegung solcher Bestimmungen** dienen. Die bestehenden Rechtsinstrumente der Union gelten für die in dieser Richtlinie dargelegten Verbandsklagen. **Inbesondere sollten die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel Ia), die Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) und die Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II) für Verbandsklagen gemäß der vorliegenden Richtlinie gelten.**
- (9-a) Es sei darauf hingewiesen, dass die Brüssel-Ia-Verordnung weder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden noch die Anerkennung oder Vollstreckung von Entscheidungen dieser Behörden abdeckt. Diese Fragen sollten durch das nationale Recht geregelt werden.**
- (9a) Je nach Lage des Falls kann gemäß dem internationalen Privatrecht für eine qualifizierte Einrichtung die Möglichkeit bestehen, Verbandsklagen sowohl in dem Mitgliedstaat, in dem sie benannt wurde, als auch in einem anderen Mitgliedstaat zu erheben. Ausgehend von der Richtlinie 2009/22/EG sollte in der vorliegenden Richtlinie zwischen diesen beiden Arten von Verbandsklagen unterschieden werden. Erhebt eine qualifizierte Einrichtung eine Verbandsklage in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie benannt wurde, so sollte diese Klage als grenzüberschreitend angesehen werden. Erhebt eine qualifizierte Einrichtung eine Verbandsklage in dem Mitgliedstaat, in dem sie benannt wurde, so sollte diese Klage als innerstaatliche Verbandsklage angesehen werden, auch wenn sie gegen einen Unternehmer mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat gerichtet ist und auch wenn im Rahmen der Klage Verbraucher aus mehreren Mitgliedstaaten vertreten werden. Für die Festlegung, um welche Art der Verbandsklage es sich handelt, sollte maßgeblich sein, in welchem Mitgliedstaat die Klage erhoben wurde. Somit wäre es nicht möglich, dass eine innerstaatliche Verbandsklage im Laufe des Verfahrens in eine grenzüberschreitende Verbandsklage umgewandelt wird und umgekehrt.**

(9b) Insbesondere Verbraucherorganisationen sollten aktiv dazu beitragen, dass die einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts eingehalten werden; sie sind dafür prädestiniert, sich im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften um Zuerkennung des Status einer qualifizierten Einrichtung zu bemühen. Gemäß den nationalen Rechtstraditionen können öffentliche Stellen ebenfalls aktiv dabei mitwirken, die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts zu gewährleisten, indem sie Verbandsklagen gemäß der vorliegenden Richtlinie erheben.

- (10) [...] **Für die Zwecke grenzüberschreitender Verbandsklagen** sollten qualifizierte Einrichtungen [...] **unionsweit einheitliche** Kriterien erfüllen. Insbesondere müssten sie nach dem Recht eines Mitgliedstaats ordnungsgemäß [...] **gegründete juristische Personen** sein, [...] **eine gewisse Dauerhaftigkeit und einen gewissen Umfang an öffentlicher Tätigkeit aufweisen,** [...] sollten gemeinnützig arbeiten und **aufgrund ihres Satzungszwecks** ein legitimes Interesse daran haben, [...] **die Verbraucherinteressen im Sinne des** einschlägigen Unionsrechts [...] **zu schützen. Zum Zwecke des Verbraucherschutzes sollten die qualifizierten Einrichtungen bestimmte Eigenschaften aufweisen, die für Entscheidungen über Verbandsklagen im Namen der Verbraucher unerlässlich sind. Sie sollten im Bereich ihrer Tätigkeit über die Kenntnisse und Fertigkeiten, einschließlich des notwendigen Verständnisses der gesetzlichen Vorschriften, verfügen, die sie in die Lage versetzen, unabhängig und in Kenntnis der Sachlage zu entscheiden, ob eine Verbandsklage zu erheben ist. Dies sollte ihrem Recht, Rechtsberater wie beispielsweise Anwälte hinzuzuziehen, nicht entgegenstehen. Um die Unabhängigkeit der qualifizierten Einrichtungen zu gewährleisten, sollten diese finanziell solide und stabil sein; dabei sollten beispielsweise alle Einnahmen oder Vermögenswerte einer Einrichtung berücksichtigt werden. Sie sollten in Bezug auf ihre Finanzierungsquellen uneingeschränkt transparent sein und die notwendigen Verfahren vorsehen, um nachteilige Einflüsse auf die Kollektivinteressen der vertretenen Verbraucher zu verhindern. Insbesondere sollten qualifizierte Einrichtungen im Kontext einer Verbandsklage und auch im Falle eines Vergleichs nicht durch Dritte (mit Ausnahme ihrer Rechtsberater und der betroffenen Verbraucher) in ihren Verfahrensbeschlüssen beeinflusst werden. Dritte sollten keine Finanzmittel für eine Verbandsklage gegen einen Beklagten, der Wettbewerber des Geldgebers ist, oder gegen einen Beklagten, von dem der Geldgeber abhängig ist, bereitstellen. Dies sollte einer Finanzierung aus öffentlichen Mitteln jedoch nicht entgegenstehen.**

(10a) Den Mitgliedstaaten sollte es möglich sein, die Kriterien, die auf für die Zwecke innerstaatlicher Verbandsklagen benannte qualifizierte Einrichtungen anzuwenden sind, frei im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften festzulegen. Sie sollten jedoch die Kriterien, die in dieser Richtlinie für qualifizierte Einrichtungen, die für die Zwecke grenzüberschreitender Verbandsklagen benannt werden, festgelegt werden, auch auf qualifizierte Einrichtungen anwenden können, die nur im Zusammenhang mit innerstaatlichen Klagen tätig sind.

(10b) Durch die auf qualifizierte Einrichtungen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden oder innerstaatlichen Verbandsklagen angewandten Kriterien sollte das wirksame Funktionieren von Verbandsklagen gemäß der vorliegenden Richtlinie nicht beeinträchtigt werden.

(10c) Die Mitgliedstaaten könnten Vorschriften erlassen, durch die das Recht einer qualifizierten Einrichtung auf Erhebung einer grenzüberschreitenden Verbandsklage auf den Tätigkeitsbereich dieser Einrichtung beschränkt wird. So könnte in diesen Vorschriften beispielsweise vorgesehen werden, dass qualifizierte Einrichtungen, die Verbraucherinteressen in den Bereichen Lebensmittelsicherheit oder Fahrgastrechte schützen, nur in diesen Bereichen grenzüberschreitende Verbandsklagen anstrengen können.

(11) [...]

(11a) Den Mitgliedstaaten sollte es möglich sein, qualifizierte Einrichtungen vorab zu benennen. Für die Zwecke innerstaatlicher Verbandsklagen könnten die Mitgliedstaaten jedoch auch – oder alternativ – qualifizierte Einrichtungen ad hoc für eine konkrete Klage benennen. Die Benennung könnte gegebenenfalls durch das befassende Gericht oder die befassende Verwaltungsbehörde erfolgen, gegebenenfalls auch im Wege der Billigung. Für die Zwecke grenzüberschreitender Verbandsklagen sind jedoch gemeinsame Schutzmaßnahmen erforderlich. Deshalb sollten ad hoc benannte qualifizierte Einrichtungen nicht befugt sein, grenzüberschreitende Verbandsklagen zu erheben.

- (11b) Es sollte dem benennenden Mitgliedstaat obliegen, dafür zu sorgen, dass die für die Zwecke grenzüberschreitender Verbandsklagen benannten qualifizierten Einrichtungen die Kriterien erfüllen, zu prüfen, ob die Einrichtungen die Kriterien nach wie vor erfüllen, und erforderlichenfalls ihre Benennung aufzuheben. Die Mitgliedstaaten sollten mindestens alle fünf Jahre prüfen, ob die qualifizierten Einrichtungen die Kriterien nach wie vor erfüllen.**
- (11c) Sollten Bedenken bestehen, ob eine qualifizierte Einrichtung die Kriterien nach wie vor erfüllt, so sollte der Mitgliedstaat, der die Einrichtung benannt hat, diesen Bedenken nachgehen und gegebenenfalls die Benennung aufheben. Die Mitgliedstaaten sollten nationale Kontaktstellen benennen, deren Aufgabe es ist, Anträge auf Prüfung zu übermitteln und entgegenzunehmen.**
- (11d) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass qualifizierte Einrichtungen, die in einem anderen Mitgliedstaat für die Zwecke grenzüberschreitender Verbandsklagen benannt wurden, vor ihren Gerichten oder Verwaltungsbehörden entsprechende Verbandsklagen erheben können. Ferner sollte es möglich sein, dass qualifizierte Einrichtungen verschiedener Mitgliedstaaten – vorbehaltlich der einschlägigen Vorschriften über die zuständige Gerichtsbarkeit – im Wege einer einzigen Verbandsklage vor einer einzigen Instanz gemeinsam tätig werden. Dies sollte unbeschadet des Rechts des befassen Gerichts oder der befassen Verwaltungsbehörde auf Prüfung, ob die Klage für eine einzige Verbandsklage infrage kommt, gelten.**

(11e) Die gegenseitige Anerkennung der Rechtsfähigkeit qualifizierter Einrichtungen, die für die Zwecke grenzüberschreitender Verbandsklagen benannt wurden, sollte sichergestellt sein. Die Kommission sollte von der Identität dieser Organisationen und öffentlichen Stellen in Kenntnis gesetzt werden und eine Liste mit den entsprechenden Informationen veröffentlichen. Die Aufnahme in diese Liste sollte als Nachweis der Rechtsfähigkeit der klageerhebenden Organisation oder öffentlichen Stelle dienen. Das Recht, zu prüfen, ob der Satzungszweck einer qualifizierten Einrichtung in einem konkreten Fall eine Klageerhebung zulässt, bleibt davon unberührt.

(11ea) Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sollte es den Mitgliedstaaten möglich sein, Vorschriften zu erlassen, die es ihren Gerichten oder Verwaltungsbehörden gestatten, zu prüfen, ob eine qualifizierte Einrichtung, die eine grenzüberschreitende Verbandsklage erhebt, von einem Dritten finanziert wird, der ein wirtschaftliches Interesse am Ausgang dieser konkreten grenzüberschreitenden Verbandsklage hat, und, sollte dies der Fall sein, der betreffenden qualifizierten Einrichtung für die konkrete Klage die Rechtsfähigkeit abzuerkennen.

(11f) Erhebt eine qualifizierte Einrichtung eine grenzüberschreitende Verbandsklage, so sollte sie dazu verpflichtet sein, dem mit der Klage befassten Gericht oder der mit der Klage befassten Verwaltungsbehörde gegenüber zu bestätigen, dass sie die Kriterien nach wie vor erfüllt. Dessen ungeachtet sollte das Gericht oder die Verwaltungsbehörde die Erfüllung der Kriterien prüfen, wenn es beziehungsweise sie diesbezüglich Kenntnis von begründeten Bedenken erlangt.

(11g) Die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen treffen, um in Fällen tätig zu werden, in denen sich die von der Einrichtung bezüglich der Erfüllung der Kriterien gemachten Angaben als unwahr erweisen. Zu diesen Maßnahmen könnten beispielsweise Sanktionen, die Abweisung der Klage oder andere Verfahrenshandlungen gehören. Die Abweisung der Klage sollte jedoch nicht die Rechte der von dieser Klage betroffenen Verbraucher beeinträchtigen.

(11h) Die Gerichte beziehungsweise die Verwaltungsbehörden sollten die Zulässigkeit einer konkreten grenzüberschreitenden Verbandsklage gemäß dem nationalen Recht prüfen können. Gemäß dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung sollten die für konkrete grenzüberschreitende Verbandsklagen erforderlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht von den Voraussetzungen abweichen, die für entsprechende innerstaatliche Verbandsklagen gelten.

(12) [...]

(12a) Unterlassungsverfügungen sollen die Kollektivinteressen der Verbraucher unabhängig von tatsächlichen Verlusten oder Schäden, die einzelne Verbraucher erlitten haben, schützen. Durch Unterlassungsverfügungen kann von Unternehmern verlangt werden, dass sie bestimmte Maßnahmen ergreifen, beispielsweise den Verbrauchern die Informationen zur Verfügung stellen, die sie zuvor entgegen ihren rechtlichen Verpflichtungen nicht bereitgestellt haben. Entscheidungen über Unterlassungsverfügungen sollten nicht davon abhängen, ob die betreffende Praktik vorsätzlich oder fahrlässig durchgeführt wurde.

(12b) Erhebt eine qualifizierte Einrichtung eine Verbandsklage, so sollte sie dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde gegenüber hinreichende Angaben zu den von der Klage betroffenen Verbrauchern machen. Diese Angaben sollten es dem Gericht beziehungsweise der Verwaltungsbehörde erlauben, die eigene Zuständigkeit und das geltende Recht festzustellen. Im Falle einer Klage im Zusammenhang mit einem Haftungsdelikt müsste dem Gericht beziehungsweise der Verwaltungsbehörde mitgeteilt werden, wo das schädigende Ereignis zum Nachteil der Verbraucher liegt oder liegen könnte. Die im Einzelnen erforderlichen Angaben könnten sich je nach der von der qualifizierten Einrichtung angestrebten Maßnahme und abhängig davon, ob ein Opt-in oder ein Opt-out angewandt wird, unterscheiden. Darüber hinaus wäre es im Falle von Verbandsklagen auf Unterlassungsverfügungen aufgrund der möglichen Hemmung oder Unterbrechung der Verjährungsfristen für spätere Abhilfensprüche erforderlich, dass die qualifizierte Einrichtung hinreichende Angaben zu der von der Klage betroffenen Gruppe von Verbrauchern macht.

(13) **Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass es qualifizierten Einrichtungen möglich ist, Unterlassungsverfügungen und Abhilfemaßnahmen anzustreben.** Um die Verfahrenseffizienz von Verbandsklagen zu erhöhen, [...] **sollten die Mitgliedstaaten beschließen können, dass für** qualifizierte Stellen die Möglichkeit [...] **besteht, Unterlassungsverfügungen und Abhilfemaßnahmen** im Rahmen einer einzigen Verbandsklage oder im Rahmen getrennter Verbandsklagen [...] anzustreben. [...] . Bei einer einzigen Klage sollte es den qualifizierten Einrichtungen möglich sein, alle relevanten Maßnahmen zum Zeitpunkt der Klageerhebung anzustreben oder zunächst die entsprechenden [...] **Unterlassungsverfügungen** und anschließend gegebenenfalls [...] **Abhilfemaßnahmen** zu erwirken.

(13a) Die qualifizierte Einrichtung, die eine Verbandsklage gemäß der vorliegenden Richtlinie erhebt, sollte die Erwirkung relevanter Maßnahmen, einschließlich Abhilfemaßnahmen, im Interesse der von einem Verstoß betroffenen Verbraucher anstreben. Die qualifizierte Einrichtung sollte die Verfahrensrechte und -pflichten eines antragstellenden Verfahrensbeteiligten haben. Die Mitgliedstaaten könnten einzelnen von der Klage betroffenen Verbrauchern bestimmte Rechte im Rahmen der Verbandsklage zuerkennen. Jedoch sollte es einzelnen Verbrauchern nicht möglich sein, die von den qualifizierten Einrichtungen gefassten Verfahrensbeschlüsse zu beeinträchtigen, im Rahmen der Verhandlungen individuell Beweismittel anzufordern oder als Einzelperson Einspruch gegen die von dem mit der Verbandsklage befassten Gericht oder der mit der Verbandsklage befassten Verwaltungsbehörde gefassten Verfahrensbeschlüsse einzulegen. Auch sollten einzelnen Verbrauchern im Rahmen der Verbandsklage keine Verfahrenspflichten auferlegt werden.

(13b) Die betroffenen Verbraucher sollten jedoch Anspruch darauf haben, dass ihnen die Verbandsklage zugutekommt. Bei Verbandsklagen auf Abhilfemaßnahmen würde dies bedeuten, dass Wiedergutmachung in Form von Entschädigung, Reparatur, Ersatz, Preisminderung, Vertragskündigung oder Erstattung des gezahlten Preises geleistet wird. Bei Verbandsklagen auf Unterlassungsverfügungen würde dies die Unterbindung oder das Verbot der einen Verstoß darstellenden Praktik bedeuten.

(13c) Die Richtlinie sollte die nationalen Vorschriften betreffend die Rückerstattung von Prozesskosten oder betreffend den Grundsatz der Zahlungspflicht der unterlegenen Partei unberührt lassen. Einzelne von einer Klage betroffene Verbraucher sollten nicht die Verfahrenskosten tragen, und zwar weder die der qualifizierten Einrichtung noch die des Unternehmers. Ausnahmen von dieser Regelung sollten nur in Ausnahmefällen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften gewährt werden, so etwa in Fällen, in denen ein Verbraucher willentlich oder fahrlässig unnötige Gerichtskosten verursacht hat, indem er beispielsweise durch rechtswidrige Handlungen das Verfahren verzögert hat, oder wenn dies aus anderen Gründen ausnahmsweise gerechtfertigt ist. Die Verfahrenskosten sollten beispielsweise alle Kosten umfassen, die aus der Tatsache entstehen, dass Verfahrensparteien durch einen Rechtsanwalt oder anderen Rechtspraktiker vertreten wurden, sowie alle Kosten, die durch die Zustellung oder Übersetzung von Dokumenten entstehen. Darüber hinaus sollte es den Mitgliedstaaten möglich sein, Vorschriften festzulegen, die qualifizierten Einrichtungen die Möglichkeit geben, von den Verbrauchern, die ausdrücklich ihren Willen bekundet haben, bei einer konkreten Verbandsklage auf Abhilfemaßnahmen von einer qualifizierten Einrichtung vertreten zu werden, eine moderate Beitrittsgebühr oder eine vergleichbare Teilnahmegebühr zu erheben.

(14) [...]

(14a) Unterlassungsverfügungen sollten endgültige und vorläufige Verfügungen umfassen. Zu Letzteren könnten einstweilige Maßnahmen, Sicherungsmaßnahmen und vorbeugende Maßnahmen zählen, die darauf abzielen, eine laufende Praktik zu beenden oder eine Praktik zu verbieten, die nicht durchgeführt wurde, bei der jedoch die Gefahr besteht, dass sie zu schweren oder irreversiblen Schäden für die Verbraucher führen könnte. Zu den Unterlassungsverfügungen könnten außerdem Maßnahmen zählen, mit denen festgestellt wird, dass eine bestimmte Praktik einen Rechtsverstoß darstellt, wenn die Praktik beendet wurde, bevor eine Verbandsklage erhoben wurde, jedoch nach wie vor die Notwendigkeit besteht festzustellen, dass die Praktik einen Rechtsverstoß dargestellt hat, um beispielsweise Folgeklagen auf Abhilfemaßnahmen zu erleichtern. Sie könnten darüber hinaus für den zuwiderhandelnden Unternehmer die Verpflichtung einschließen, den Maßnahmenbeschluss im vollständigen Wortlaut oder in Auszügen in einer für angemessen erachteten Form oder eine berichtigende Erklärung zu veröffentlichen.

(14b) Ausgehend von der Richtlinie 2009/22/EG sollten die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass die Partei, die eine Unterlassungsklage zu erheben beabsichtigt, eine vorherige Konsultation durchführen muss, um es der beklagten Partei zu ermöglichen, den beanstandeten Verstoß abzustellen. Die Mitgliedstaaten sollten vorsehen können, dass in diese vorherige Konsultation eine von ihnen benannte unabhängige öffentliche Stelle einzubeziehen ist. Wenn die Mitgliedstaaten eine vorherige Konsultation vorsehen, ist eine Frist von zwei Wochen, gerechnet ab dem Eingang des Antrags auf Konsultation, festzusetzen; wird die Unterlassung des Verstoßes nicht innerhalb dieser Frist erreicht, so sollte die klagende Partei berechtigt sein, die zuständigen Gerichte oder Verwaltungsbehörden ohne weiteren Aufschub mit der Klage zu befassen. Diese Anforderungen könnten im Einklang mit dem nationalen Recht auch auf Klagen auf Abhilfemaßnahmen angewendet werden.

(15) [...]

(15a) In der vorliegenden Richtlinie ist ein Verfahren vorgesehen, das die Vorschriften über die materiellen Rechte der Verbraucher auf vertragliche und außervertragliche Rechtsbehelfe in Fällen, in denen ihre Interessen durch einen Verstoß geschädigt wurden, wie etwa das Recht auf Entschädigung, Vertragskündigung, Erstattung, Ersatz, Reparatur oder Preisminderung, soweit angemessen und im Unionsrecht oder den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen, unberührt lässt. Durch die vorliegende Richtlinie sollte es nicht ermöglicht werden, dem zuwiderhandelnden Unternehmer Schadenersatz mit Strafwirkung aufzuerlegen oder den von dem Verstoß betroffenen Verbrauchern eine Überkompensation zuzuerkennen. Eine Verbandsklage auf Abhilfe nach dieser Richtlinie kann nur erhoben werden, wenn das Unionsrecht oder das nationale Recht derartige materielle Rechte vorsieht.

(15b) Im Anschluss an die Klageerhebung sollten die von einer Verbandsklage auf Abhilfe betroffenen Verbraucher ausreichend Gelegenheit haben, sich dazu zu äußern, ob sie im Zusammenhang mit der konkreten Verbandsklage von der qualifizierten Einrichtung vertreten werden wollen und ob sie die einschlägigen Ergebnisse der Verbandsklage für sich in Anspruch nehmen wollen. Um die eigenen Rechtstraditionen angemessen zu berücksichtigen, sollten die Mitgliedstaaten ein Opt-in oder ein Opt-out oder eine Kombination beider Möglichkeiten vorsehen. Beim Opt-in sollte von den Verbrauchern verlangt werden, ausdrücklich mitzuteilen, falls sie im Rahmen einer Verbandsklage auf Abhilfe durch die qualifizierte Einrichtung vertreten werden wollen. Beim Opt-out sollte von den Verbrauchern verlangt werden, ausdrücklich mitzuteilen, falls sie im Rahmen einer Verbandsklage auf Abhilfe nicht durch die qualifizierte Einrichtung vertreten werden wollen. Die Mitgliedstaaten sollten darüber entscheiden können, in welcher Verfahrensphase einer Verbandsklage der einzelne Verbraucher sein Recht auf Opt-in oder Opt-out ausüben kann.

- (15ba) Die Mitgliedstaaten, die ein Opt-in vorsehen, sollten verlangen können, dass einige Verbraucher die Möglichkeit zum Opt-in vor der Erhebung einer Abhilfeklage in Anspruch nehmen, solange für andere Verbraucher die Möglichkeit zum Opt-in auch nach der Klageerhebung besteht.**
- (15c) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Rechtspflege und zur Vermeidung von unvereinbaren Entscheidungen sollte jedoch ein Opt-in bei einer Verbandsklage auf Abhilfe erforderlich sein, wenn die von einem Verstoß betroffenen Verbraucher ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in dem Mitgliedstaat haben, dessen Gerichte oder Verwaltungsbehörden mit der Verbandsklage befasst wurden. In einem solchen Fall sollten die Verbraucher ausdrücklich erklären müssen, dass sie bei der besagten Verbandsklage vertreten werden wollen, damit die Entscheidung über die Klage ihnen gegenüber Bindungswirkung entfaltet.**
- (15d) Äußern Verbraucher ausdrücklich oder stillschweigend den Wunsch, bei einer Verbandsklage auf Abhilfe unabhängig davon, ob bei dieser Klage die Möglichkeit des Opt-in oder des Opt-out besteht, von einer qualifizierten Einrichtung vertreten zu werden, so sollte es ihnen nicht mehr möglich sein, bei anderen Verbandsklagen aus demselben Klagegrund und gegen denselben Unternehmer vertreten zu werden oder eine entsprechende Einzelklage zu erheben. Dies sollte jedoch nicht gelten, wenn ein Verbraucher, der ausdrücklich oder stillschweigend seinen Wunsch erklärt hat, bei einer Verbandsklage auf Abhilfe vertreten zu werden, sich im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften zu einem späteren Zeitpunkt aus dieser Klage zurückzieht, wenn er beispielsweise zu einem späteren Zeitpunkt einen Vergleich ablehnt.**
- (15e) Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und der Effizienz können die Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihrer nationalen Rechtsvorschriften den Verbrauchern ebenfalls die Möglichkeit einräumen, nach dem Erlass einer Abhilfemaßnahme unmittelbar und ohne weitere Anforderungen bezüglich eines vorherigen Beitritts von dieser zu profitieren.**

(15f) Die Mitgliedstaaten sollten Vorschriften für die Koordinierung von Verbandsklagen, Einzelklagen individueller Verbraucher und sonstigen Klagen zum Schutz der individuellen Interessen und der Kollektivinteressen der Verbraucher, die im Unionsrecht und in den nationalen Rechtsvorschriften festgelegt sind, einführen. Gemäß dieser Richtlinie ergangene Unterlassungsverfügungen sollten individuelle Abhilfeklagen von Verbrauchern, die durch die Praktik, welche Gegenstand der Unterlassungsverfügungen ist, geschädigt wurden, unberührt lassen.

(16) [...]

(17) [...]

(18) Die Mitgliedstaaten [...] **sollten** qualifizierte Einrichtungen dazu verpflichten, zur Untermauerung einer Verbandsklage auf Abhilfe ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, unter anderem eine Beschreibung der von einem Verstoß betroffenen Gruppe von Verbrauchern sowie der durch die Verbandsklage zu klärenden Sach- und Rechtsfragen. Die qualifizierte Einrichtung sollte nicht alle von einer Klage betroffenen Verbraucher einzeln identifizieren müssen, um die Klage erheben zu können. Bei Verbandsklagen auf Abhilfe sollte das Gericht oder die Verwaltungsbehörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt des Verfahrens prüfen, ob der Fall in Anbetracht der Art des Verstoßes und der Merkmale der Schäden, die die betroffenen Verbraucher erlitten haben, für eine Verbandsklage geeignet ist.

(19) [...]

(19a) In der Abhilfemaßnahme sollten die einzelnen Verbraucher oder zumindest die Gruppe von Verbrauchern benannt werden, denen die in der Maßnahme vorgesehene Wiedergutmachung zugutekommt, und sollten, sofern zutreffend, die Berechnungsmethode dargelegt und die relevanten Schritte beschrieben werden, die von Verbrauchern und Unternehmern zur Umsetzung der Wiedergutmachung einzuleiten sind. Verbraucher, die Anspruch auf Wiedergutmachung haben, sollten diese erlangen können, ohne ein gesondertes Verfahren anstrengen zu müssen. Beispielsweise würde die Erfordernis eines gesonderten Verfahrens für den Verbraucher die Verpflichtung mit sich bringen, vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde Einzelklage zu erheben, um den erlittenen Schaden zu bemessen. Umgekehrt kann von den Verbrauchern gefordert werden, zur Erlangung individueller Abhilfe bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, wie beispielsweise die Kontaktaufnahme mit der für die Durchsetzung der Abhilfemaßnahme zuständigen Einrichtung.

(19b) Die Mitgliedstaaten sollten Vorschriften zu Fristen (wie Verjährungsfristen oder andere Fristen für die Ausübung eines Rechts auf Abhilfe), innerhalb derer der einzelne Verbraucher die Abhilfemaßnahmen in Anspruch nehmen kann, festlegen oder beibehalten. Die Mitgliedstaaten können Vorschriften bezüglich der Verwendung nicht in Anspruch genommener Abhilfebeträge, die während der festgelegten Fristen nicht abgerufen wurden, einführen.

(20) [...]

(21) [...]

(22) [...]

(23) [...]

(24) [...]

(25) [...]

- (26) Kollektive [...] Vergleiche, durch die geschädigte Verbraucher Abhilfe erhalten sollen, sollten [...] **im Rahmen von Verbandsklagen auf Abhilfemaßnahmen** gefördert werden.
- (27) [...]
- (28) Dem Gericht beziehungsweise der Verwaltungsbehörde sollte es [...] **möglich sein**, den [...] Unternehmer und die qualifizierte Einrichtung, die die Verbandsklage **auf Abhilfe** erhoben hat, aufzufordern, Verhandlungen im Hinblick auf einen Vergleich für die **von der Klage** betroffenen Verbraucher aufzunehmen. [...]
- (29) [...]

- (30) Alle [...] Vergleiche, die im Rahmen einer Verbandsklage [...] **auf Abhilfe** erzielt werden, sollten vom zuständigen Gericht oder von der zuständigen Verwaltungsbehörde gebilligt werden, [...] **es sei denn, die Bedingungen des Vergleichs können nicht durchgesetzt werden oder der Vergleich ist mit auf den Klagegrund anzuwendenden zwingenden Vorschriften des nationalen Rechts nicht vereinbar, von denen im Wege eines Vertrags nicht zum Nachteil der Verbraucher abgewichen werden kann. So könnte beispielsweise ein Vergleich, bei dem eine Vertragsbestimmung unverändert beibehalten würde, die dem Unternehmer das ausschließliche Recht auf Auslegung aller anderen Vertragsbestimmungen eingeräumt würde, gegen zwingende Vorschriften des nationalen Rechts verstoßen.**
- (30a) Es sollte den Mitgliedstaaten möglich sein, Vorschriften festzulegen, mittels derer die Gerichte beziehungsweise die Verwaltungsbehörden befugt werden, die Billigung eines Vergleichs auch dann abzulehnen, wenn dieser Vergleich nach Auffassung des Gerichts beziehungsweise der Verwaltungsbehörde unfair ist.**
- (30b) Die Mitgliedstaaten könnten Vorschriften festlegen, wonach einzelne betroffene Verbraucher die Möglichkeit erhalten, einen Vergleich anzunehmen oder abzulehnen.**
- (31) Für den Erfolg einer Verbandsklage ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Verbraucher über diese informiert werden. Die Verbraucher **müssen Kenntnis von der Klage haben, um in der Lage zu sein, ausdrücklich oder stillschweigend ihren Wunsch, bei einer Verbandsklage auf Abhilfe vertreten zu werden, zu äußern. Die Mitgliedstaaten sollten hierfür sorgen, indem sie geeignete Vorschriften dazu erlassen, wie Verbraucher über Klagen zu informieren sind. Es sollte den Mitgliedstaaten obliegen, darüber zu entscheiden, in wessen Zuständigkeit die Verbreitung der entsprechenden Informationen liegt.** [...]

(31a) Die Verbraucher sollten gleichermaßen über ergangene rechtskräftige Beschlüsse, mit denen Unterlassungsverfügungen oder Abhilfemaßnahmen erlassen oder Vergleiche gebilligt werden, sowie über ihre Rechte nach Feststellung eines Verstoßes und alle weiteren Schritte, die von den betroffenen Verbrauchern insbesondere im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Abhilfe zu veranlassen sind, informiert werden. Die mit der Unterrichtung über den Verstoß einhergehenden Reputationsrisiken sind auch wichtig, um Unternehmer, die gegen Verbraucherrechte verstoßen, abzuschrecken.

(32) Damit die Informationen wirksam sind, sollten sie geeignet und den Umständen des Falls angemessen sein. [...] Solche Informationen können beispielsweise auf der Website des Unternehmers, in sozialen Medien, auf Online-Marktplätzen oder in auflagenstarken Zeitungen, einschließlich solcher, die ausschließlich auf elektronischem Wege verbreitet werden, bereitgestellt werden. Nach Möglichkeit sollten die Verbraucher **gegebenenfalls** einzeln in elektronischer Form oder in Papierform informiert werden. Diese Informationen sollten für Menschen mit Behinderungen auf Anfrage in entsprechend zugänglicher Form bereitgestellt werden.

(32a) Es sollte dem zuwiderhandelnden Unternehmer obliegen, auf eigene Kosten alle betroffenen Verbraucher über rechtskräftige Unterlassungsverfügungen und Abhilfemaßnahmen zu informieren. Der Unternehmer sollte die Verbraucher ebenfalls über einen von einem Gericht beziehungsweise einer Verwaltungsbehörde gebilligten Vergleich informieren. Die Mitgliedstaaten könnten Vorschriften festlegen, wonach eine entsprechende Verpflichtung von einem Antrag der qualifizierten Einrichtung abhängig ist. Ist in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen, dass die von einer Klage betroffenen Verbraucher von dem Gericht beziehungsweise der Verwaltungsbehörde oder von der qualifizierten Einrichtung über ergangene rechtskräftige Beschlüsse und gebilligte Vergleiche informiert werden, so sollte der Unternehmer nicht verpflichtet werden, die Informationen ein zweites Mal zu übermitteln.

(33) [...] Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass ein rechtskräftiger Beschluss eines Gerichts beziehungsweise einer Verwaltungsbehörde eines Mitgliedstaats, mit dem ein Verstoß zum Schaden der Kollektivinteressen der Verbraucher festgestellt wurde, für die Zwecke anderer Abhilfeklagen, die vor ihren nationalen Gerichten beziehungsweise Verwaltungsbehörden wegen desselben Verstoßes gegen denselben Unternehmer erhoben werden, als Nachweis für das Vorliegen eines Verstoßes verwendet werden kann. Gemäß dem Grundsatz der Unabhängigkeit der Justiz und dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung sollte dies die nationalen Rechtsvorschriften über die Beweiswürdigung unberührt lassen.

(34) [...]

(35) [...] Bei Klageerhebung tritt normalerweise eine Hemmung der Verjährungsfristen ein. Klagen auf Unterlassungsverfügungen haben jedoch nicht zwangsläufig diese Wirkung in Bezug auf spätere Abhilfemaßnahmen, die aufgrund desselben Verstoßes erlassen werden können. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass eine anhängige Verbandsklage auf eine Unterlassungsverfügung für die von der Klage betroffenen Verbraucher die Hemmung oder Unterbrechung der anwendbaren Verjährungsfristen bewirkt, sodass diese Verbraucher nicht dadurch an der späteren Erhebung einer Abhilfeklage (als Einzelperson oder von einer qualifizierten Einrichtung vertreten) in Bezug auf den mutmaßlichen Verstoß gehindert werden, dass Verjährungsfristen ablaufen, während die Verbandsklage auf eine Unterlassungsverfügung anhängig ist. Bei Erhebung einer Verbandsklage auf Unterlassung sollte die qualifizierte Einrichtung die Gruppe der Verbraucher hinreichend genau definieren, deren Interessen durch den mutmaßlichen Verstoß beeinträchtigt werden und die möglicherweise aufgrund dieses Verstoßes einen Anspruch geltend machen und davon betroffen sein könnten, dass Verjährungsfristen ablaufen, während die Unterlassungsklage anhängig ist. Aus Gründen der Klarheit sollte festgehalten werden, dass auch eine anhängige Verbandsklage auf Abhilfemaßnahmen für die von der Klage betroffenen Verbraucher in Bezug auf Verjährungsfristen fristhemmende oder -unterbrechende Wirkung haben sollte.

(35a) Damit Rechtssicherheit gewährleistet ist, sollte die Hemmung oder Unterbrechung von Verjährungsfristen gemäß der vorliegenden Richtlinie nur auf Abhilfeansprüche angewandt werden, die auf Verstößen beruhen, die am oder nach dem [Geltungsbeginn dieser Richtlinie] aufgetreten sind. Hierdurch sollte jedoch die Anwendung bereits vor dem [Geltungsbeginn dieser Richtlinie] geltender nationaler Vorschriften über die Hemmung oder Unterbrechung von Verjährungsfristen in Bezug auf Abhilfeansprüche im Zusammenhang mit Verstößen, die vor diesem Zeitpunkt aufgetreten sind, nicht ausgeschlossen werden.

- (36) Verbandsklagen auf [...] **Unterlassungsverfügungen** sollten mit der gebotenen verfahrensrechtlichen Eile behandelt werden. **Ein Fortdauern eines Verstoßes könnte die Dringlichkeit verschärfen.** [...] **Klagen auf Unterlassungsverfügungen** mit vorläufiger Wirkung sollten [...] **je nach Bedarf** im Rahmen eines [...] **abgekürzten** Verfahrens behandelt werden, um einen durch den Verstoß verursachten Schaden oder einen weiteren Schaden zu verhindern.
- (37) Beweismittel sind ein wichtiger Aspekt für die Feststellung, ob eine [...] **Verbandsklage auf Unterlassung oder Abhilfe begründet ist.** Die Beziehungen zwischen Unternehmen und Verbrauchern sind jedoch **oftmals** durch Informationsasymmetrie gekennzeichnet, und die erforderlichen [...] **Beweismittel** befinden sich unter Umständen ausschließlich im Besitz des Unternehmers, sodass sie für die qualifizierte Einrichtung nicht zugänglich sind. Daher sollten die qualifizierten Einrichtungen das Recht [...] **haben**, bei dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Verwaltungsbehörde zu verlangen, [...] **dass dieses beziehungsweise diese die Offenlegung der für ihre Klage relevanten Beweismittel durch den Unternehmer anordnet. Andererseits sollte der Unternehmer unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Waffengleichheit ein vergleichbares Recht auf Einsicht in die Beweismittel, die der qualifizierten Einrichtung vorliegen, haben.** Die Notwendigkeit, der Umfang und die Verhältnismäßigkeit einer [...] Offenlegung **von Beweismitteln** sollten **im Einklang mit dem nationalen Verfahrensrecht** von dem mit der Verbandsklage befassten Gericht oder der mit der Verbandsklage befassten Verwaltungsbehörde vorbehaltlich der geltenden Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten über die Vertraulichkeit sorgfältig im Hinblick auf den Schutz der berechtigten Interessen Dritter geprüft werden.

- (38) Damit die Wirksamkeit der Verbandsklagen gewährleistet ist, sollten zuwiderhandelnde Unternehmer [...] **im Falle der Nichtbefolgung oder der Verweigerung der Befolgung einer Unterlassungsverfügung** mit wirksamen, abschreckenden und verhältnismäßigen Sanktionen belegt werden. **Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass diese Sanktionen in Form von Geldbußen, beispielsweise an Bedingungen geknüpfte Geldbußen, Strafgeldern oder Zwangsgeldern, erlassen werden können. Zudem sollten auch die Nichtbefolgung oder die Verweigerung der Befolgung einer Anordnung, die betroffenen Verbraucher über rechtskräftige Entscheidungen oder Vergleiche zu informieren oder Beweismittel offenzulegen, mit Sanktionen belegt werden. Im Falle der Weigerung, eine Anordnung auf Offenlegung von Beweismitteln zu befolgen, sollten auch andere Sanktionen, beispielsweise Verfahrenshandlungen, verhängt werden können.**
- (39) Angesichts der Tatsache, dass bei Verbandsklagen durch den Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher ein öffentliches Interesse verfolgt wird, sollten die Mitgliedstaaten **Mittel und Wege beibehalten oder anstreben, um** sicherzustellen, dass qualifizierte Einrichtungen nicht durch die damit einhergehenden Verfahrenskosten daran gehindert werden, Verbandsklagen nach dieser Richtlinie zu erheben. **Zu diesen Mitteln und Wegen könnte gehören, dass die anwendbaren Gerichts- oder Verwaltungsgebühren begrenzt werden, qualifizierten Einrichtungen erforderlichenfalls Zugang zu Prozesskostenhilfe gewährt wird oder ihnen öffentliche Mittel zur Erhebung von Verbandsklagen bereitgestellt werden, wobei aber auch andere Unterstützungsmaßnahmen denkbar wären. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch nicht verpflichtet werden, Verbandsklagen zu finanzieren.**
- (40) Die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen qualifizierten Einrichtungen aus verschiedenen Mitgliedstaaten haben sich beim Vorgehen **insbesondere** gegen grenzüberschreitende Verstöße als nützlich erwiesen. Die Kapazitätsaufbau- und Kooperationsmaßnahmen müssen fortgesetzt und auf eine größere Zahl qualifizierter Einrichtungen in der gesamten EU ausgeweitet werden, um die Inanspruchnahme von Verbandsklagen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen zu verstärken.

(40a) Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission zum Zwecke der Bewertung dieser Richtlinie Daten zu Verbandsklagen, die im Rahmen dieser Richtlinie erhoben werden, übermitteln. Die Mitgliedstaaten sollten Angaben zu Anzahl und Art der Verbandsklagen, die von ihren Gerichten beziehungsweise Verwaltungsbehörden zum Abschluss gebracht wurden, übermitteln. Angaben zu den Ergebnissen der Verbandsklagen, beispielsweise Informationen darüber, ob sie zulässig waren, ob sie erfolgreich waren oder ob sie in einen gebilligten Vergleich mündeten, sollten ebenfalls übermittelt werden. Zur Verringerung des für die Mitgliedstaaten aus diesen Verpflichtungen resultierenden Verwaltungsaufwands sollte es insbesondere im Zusammenhang mit Unterlassungsverfügungen ausreichen, der Kommission allgemeine Angaben zur Art der Verstöße und zu den Verfahrensparteien zu übermitteln. In Bezug auf die Verfahrensparteien sollte es beispielsweise ausreichen, die Kommission davon in Kenntnis zu setzen, ob es sich bei der qualifizierten Einrichtung um eine öffentliche Stelle oder eine Verbraucherorganisation gehandelt hat, und ihr mitzuteilen, in welcher Branche der Unternehmer tätig ist (beispielsweise in der Finanzdienstleistungsbranche). Alternativ könnten die Mitgliedstaaten der Kommission Kopien der einschlägigen Entscheidungen oder Vergleiche übermitteln. Angaben zur Identität der von den Verbandsklagen betroffenen Verbraucher sollten nicht übermittelt werden.

(41) [...]

(42) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Dementsprechend sollte diese Richtlinie im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen, einschließlich derjenigen, die das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren betreffen, ausgelegt und angewandt werden.

- (43) In Bezug auf das Umweltrecht trägt diese Richtlinie dem UNECE-Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten („Aarhus-Übereinkommen“) Rechnung.
- (44) Das Ziel dieser Richtlinie, nämlich [...] **sicherzustellen, dass ein Verbandsklage-mechanismus zur Erwirkung von Unterlassungsverfügungen und Abhilfemaßnahmen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher [...] in allen Mitgliedstaaten geschaffen wird, um** ein hohes Verbraucherschutzniveau in der gesamten Union und das [...] Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten, kann durch ausschließlich von den Mitgliedstaaten getroffene Maßnahmen nicht ausreichend verwirklicht werden; aufgrund der grenzüberschreitenden Auswirkungen von [...] **Verstößen** ist dies besser auf Unionsebene zu verwirklichen. Die Union kann daher im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (45) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung vom 28. September 2011 der Mitgliedstaaten und der Kommission zu erläuternden Dokumenten haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen nationaler Umsetzungsinstrumente erläutert wird. Bei dieser Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt.
- (46) Es ist angebracht, Bestimmungen für die zeitliche Geltung dieser Richtlinie vorzusehen.
- (47) Die Richtlinie 2009/22/EG sollte daher aufgehoben werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Kapitel 1

Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1 *Gegenstand*

- (1) Diese Richtlinie enthält Vorschriften, [...] **durch die sichergestellt werden soll, dass** Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher [...] **in allen Mitgliedstaaten erhoben werden können, während** gleichzeitig angemessene Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von Klagemissbrauch **vorgesehen werden. Die für die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten erlassenen Maßnahmen haben zum Ziel, das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern, wobei die Verwirklichung eines hohen Verbraucherschutzniveaus grundlegende Voraussetzung ist.**
- (2) Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, [...] auf nationaler Ebene [...] verfahrensrechtliche Mittel [...] zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher [...] **zu erlassen oder beizubehalten. Die Mitgliedstaaten stellen jedoch sicher, dass mindestens ein Verfahren zur Erhebung von Verbandsklagen den Anforderungen dieser Richtlinie entspricht.**

Artikel 2
Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie findet Anwendung auf Verbandsklagen gegen Verstöße durch Unternehmer gegen die in Anhang I aufgeführten Vorschriften des Unionsrechts, **auch in ihrer Umsetzung in nationales Recht**, die den Kollektivinteressen der Verbraucher schaden oder schaden können. **Diese Richtlinie berührt nicht die in Anhang I aufgeführten Vorschriften des Unionsrechts**. Sie gilt für innerstaatliche und grenzüberschreitende Verstöße, und zwar auch dann, wenn diese Verstöße vor Beginn der Verbandsklage oder vor Abschluss der Verbandsklage eingestellt wurden.
- (2) Diese Richtlinie berührt nicht die Vorschriften, mit denen den Verbrauchern für entsprechende Verstöße nach Unionsrecht oder nationalem Recht vertragliche und außervertragliche Rechtsbehelfe zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Diese Richtlinie berührt nicht die Unionsvorschriften im Bereich des internationalen Privatrechts, insbesondere nicht die Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte, **die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen** und das anwendbare Recht.

Artikel 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- (1) „Verbraucher“ jede natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit liegen;
- (2) „Unternehmer“ jede natürliche oder juristische Person, unabhängig davon, ob letztere privater oder öffentlicher Natur ist, die selbst oder durch eine andere Person, die in ihrem Namen oder Auftrag handelt, zu Zwecken tätig wird, die ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können;

- (3) „Kollektivinteressen der Verbraucher“ [...] **das allgemeine Interesse der Verbraucher und, insbesondere im Hinblick auf Abhilfemaßnahmen, die Interessen einer Gruppe von Verbrauchern;**
- (4) „Verbandsklage“ eine Klage zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher, [...] **die von einer qualifizierten Einrichtung erhoben wird, um eine Unterlassungsverfügung oder eine Abhilfemaßnahme oder beides zu erwirken;**
- (4a) „innerstaatliche Verbandsklage“ eine Verbandsklage, die von einer qualifizierten Einrichtung in dem Mitgliedstaat erhoben wird, in dem sie benannt wurde;**
- (4b) „grenzüberschreitende Verbandsklage“ eine Verbandsklage, die von einer qualifizierten Einrichtung in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie benannt wurde, erhoben wird;**
- (5) „Praktik“ jede Handlung oder Unterlassung eines Unternehmers;
- (6) „rechtskräftige Entscheidung“ eine Entscheidung eines Gerichts **oder einer Verwaltungsbehörde** eines Mitgliedstaats, gegen die ein [...] **ordentlicher Rechtsbehelf** nicht oder nicht mehr eingelegt werden kann [...].

Kapitel 2

Verbandsklagen

Artikel 4

Qualifizierte Einrichtungen für die Zwecke innerstaatlicher Verbandsklagen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **innerstaatliche** Verbandsklagen von qualifizierten Einrichtungen erhoben werden können, die auf ihr Ersuchen von den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck [...] benannt [...] wurden.

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

- (2) [...]
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass insbesondere Verbraucherorganisationen [...], **einschließlich derer, die Verbraucher aus mehr als einem Mitgliedstaat vertreten, gemäß den nationalen Rechtsvorschriften** den Status einer qualifizierten Einrichtung [...] **beantragen können.** [...]
- (4) [...]
- (4a) Die Mitgliedstaaten können öffentliche Stellen als qualifizierte Einrichtungen benennen.**
- (4b) Die Mitgliedstaaten können eine qualifizierte Einrichtung auf deren Ersuchen hin ad hoc für die Zwecke einer bestimmten Verbandsklage benennen.**
- (4c) Informationen über qualifizierte Einrichtungen, die vorab für die Zwecke von Verbandsklagen benannt wurden, werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.**
- (5) [...]

Artikel 4a

Benennung qualifizierter Einrichtungen für die Zwecke grenzüberschreitender Verbandsklagen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Einrichtungen, insbesondere Verbraucherorganisationen, einschließlich derer, die Mitglieder aus mehr als einem Mitgliedstaat vertreten, für die Zwecke grenzüberschreitender Verbandsklagen den Status einer qualifizierten Einrichtung beantragen können.**
- (2) Die Mitgliedstaaten können öffentliche Stellen für die Zwecke grenzüberschreitender Verbandsklagen als qualifizierte Einrichtungen benennen.**

- (3) Unbeschadet des Absatzes 2 benennen die Mitgliedstaaten eine Einrichtung auf deren Ersuchen hin für die Zwecke grenzüberschreitender Verbandsklagen als qualifizierte Einrichtung, wenn sie sämtliche nachstehenden Kriterien erfüllt:**
- a) Bei der Einrichtung handelt es sich um eine mindestens achtzehn Monate vor dem Benennungsersuchen nach dem Recht des benennenden Mitgliedstaats ordnungsgemäß gegründete juristische Person, die nachweislich zwölf Monate im Bereich des Schutzes der Verbraucherinteressen öffentlich tätig gewesen ist;**
 - b) die Einrichtung hat gemäß ihrem Satzungszweck ein legitimes Interesse am Schutz der Verbraucherinteressen gemäß den unter diese Richtlinie fallenden Rechtsvorschriften der Union;**
 - c) die Einrichtung verfolgt keinen Erwerbszweck;**
 - ca) die Einrichtung verfügt im Bereich ihrer Tätigkeit über die Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Erhebung grenzüberschreitender Verbandsklagen in diesem Bereich erforderlich sind;**
 - caa) die Einrichtung ist finanziell solide und stabil;**
 - cb) die Einrichtung steht nicht unter dem Einfluss von Personen (Verbraucher ausgenommen), die ein wirtschaftliches Interesse an der Erhebung einer Verbandsklage haben, insbesondere Unternehmern, einschließlich im Falle einer Finanzierung durch Dritte, und sie verfügt über Verfahren, um eine solche Einflussnahme zu verhindern;**
 - cc) die Einrichtung veröffentlicht auf geeignete Weise – insbesondere auf ihrer Website – Angaben zu den vorstehend genannten Kriterien sowie Angaben zu den Quellen, aus denen ihre Tätigkeit im Allgemeinen finanziert wird.**
- (3a) Die Mitgliedstaaten können Vorschriften erlassen, durch die das Recht einer qualifizierten Einrichtung auf Erhebung von Verbandsklagen auf den Tätigkeitsbereich der Einrichtung beschränkt wird.**

(3b) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens am ... [ein Jahr nach dem Zeitpunkt der Umsetzung] ein Verzeichnis der qualifizierten Einrichtungen nach den Absätzen 2 und 3, einschließlich Namen und Satzungszweck sowie eventueller Beschränkungen gemäß Absatz 3a, und informieren die Kommission über alle Änderungen an diesem Verzeichnis. Die Mitgliedstaaten machen dieses Verzeichnis öffentlich zugänglich.

Die Kommission veröffentlicht ein zusammengestelltes Verzeichnis dieser qualifizierten Einrichtungen. Dieses Verzeichnis wird jährlich sowie nach jeder der Kommission mitgeteilten Änderung aktualisiert.

(4) Die Mitgliedstaaten prüfen mindestens alle fünf Jahre, ob die qualifizierten Einrichtungen die in Absatz 3 aufgeführten Kriterien nach wie vor erfüllen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine qualifizierte Einrichtung ihren Status verliert, wenn sie eines oder mehrere der Kriterien nicht mehr erfüllt.

(5) Hat ein Mitgliedstaat oder die Kommission Bedenken, ob eine qualifizierte Einrichtung die in Absatz 3 festgelegten Kriterien erfüllt, so prüft der Mitgliedstaat, der diese Einrichtung benannt hat, die Bedenken und hebt gegebenenfalls die Benennung auf, wenn eines oder mehrere der Kriterien nicht erfüllt sind.

(6) Die Mitgliedstaaten benennen nationale Kontaktstellen für die Zwecke von Absatz 5 und teilen der Kommission die Namen und Kontaktdaten dieser Stellen mit. Die Kommission erstellt ein Verzeichnis der benannten Kontaktstellen und stellt dieses den Mitgliedstaaten zur Verfügung.

Artikel 4b
Erhebung grenzüberschreitender Verbandsklagen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass qualifizierte Einrichtungen, die in anderen Mitgliedstaaten für die Zwecke grenzüberschreitender Verbandsklagen benannt wurden, vor ihren Gerichten oder Verwaltungsbehörden entsprechende Verbandsklagen erheben können.
- (2) In Fällen, in denen ein mutmaßlicher Verstoß Verbraucher aus verschiedenen Mitgliedstaaten beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass mehrere qualifizierte Einrichtungen aus verschiedenen Mitgliedstaaten zum Schutz der Kollektivinteressen von Verbrauchern aus verschiedenen Mitgliedstaaten gemeinsam eine Verbandsklage vor dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Verwaltungsbehörde eines Mitgliedstaats erheben können.
- (3) Die Gerichte oder Verwaltungsbehörden akzeptieren das Verzeichnis gemäß Artikel 4a Absatz 3b als Nachweis der Berechtigung einer qualifizierten Einrichtung, grenzüberschreitende Verbandsklagen zu erheben, unbeschadet ihres Rechts zu prüfen, ob der Satzungszweck der qualifizierten Einrichtung deren Klage in einem konkreten Fall rechtfertigt.

Unbeschadet des Unterabsatzes 1 können die Mitgliedstaaten Vorschriften erlassen, wonach ihre Gerichte beziehungsweise Verwaltungsbehörden befugt sind zu prüfen, ob eine qualifizierte Einrichtung, die eine grenzüberschreitende Verbandsklage auf Abhilfe erhebt, von einem Dritten finanziert wird, der ein wirtschaftliches Interesse am Ergebnis der Klage hat, und, sollte dies der Fall sein, der betreffenden qualifizierten Einrichtung für die konkrete grenzüberschreitende Verbandsklage die Rechtsfähigkeit abzuerkennen.

- (4) Erhebt eine qualifizierte Einrichtung eine grenzüberschreitende Verbandsklage, so bestätigt sie gegenüber dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde, vor dem beziehungsweise der die Klage erhoben wird, dass sie die Kriterien gemäß Artikel 4a Absatz 3 erfüllt. Die Mitgliedstaaten können jedoch Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass das Gericht beziehungsweise die Verwaltungsbehörde befugt ist, die Erfüllung der Kriterien zu prüfen, falls diesbezüglich berechtigte Bedenken bestehen.

- (5) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um in Fällen tätig zu werden, in denen sich die Angaben gemäß Absatz 4 bezüglich der Erfüllung der Kriterien als unwahr erweisen. Zu diesen Maßnahmen kann gehören, dass den Gerichten oder den Verwaltungsbehörden die Möglichkeit eingeräumt wird, die Klage abzuweisen. Eine solche Abweisung berührt nicht die Rechte der von dieser Klage betroffenen Verbraucher.
- (6) Die Gerichte beziehungsweise die Verwaltungsbehörden, vor denen Klage erhoben wird, prüfen die Zulässigkeit einer konkreten grenzüberschreitenden Verbandsklage gemäß dem nationalen Recht.

Artikel 5
Verbandsklagen [...]

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass qualifizierte Einrichtungen vor nationalen Gerichten oder Verwaltungsbehörden Verbandsklagen gemäß Artikel 2 erheben können [...].

Erhebt eine qualifizierte Einrichtung eine Verbandsklage, so macht sie dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde gegenüber hinreichende Angaben zu den von der Klage betroffenen Verbrauchern.

- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass qualifizierte Einrichtungen berechtigt sind, [...] gegebenenfalls mindestens folgende Maßnahmen anzustreben:
- a) [...] Unterlassungsverfügungen;
 - b) [...]

ba) Abhilfemaßnahmen.

[...]

(3) [...]

(4) [...] **Die Mitgliedstaaten können** qualifizierte Einrichtungen [...] **in die Lage versetzen, gegebenenfalls** die Maßnahmen [...] nach Absatz 2 im Rahmen einer einzigen Verbandsklage anzustreben. **Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass diese Maßnahmen im Rahmen einer einzigen Entscheidung erlassen werden.**

(4a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Interessen der Verbraucher im Rahmen einer Verbandsklage von qualifizierten Einrichtungen vertreten werden und dass diese Einrichtungen die Rechte und Pflichten einer Verfahrenspartei haben. Die von der Klage betroffenen Verbraucher sind befugt, die in Absatz 2 genannten Maßnahmen in Anspruch zu nehmen. Ihnen können die Verfahrenskosten nur in Ausnahmefällen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften auferlegt werden. Die Mitgliedstaaten können Vorschriften festlegen, wonach moderate Beitrittsgebühren oder vergleichbare Teilnahmegebühren erhoben werden können.

Artikel 5a
Unterlassungsverfügungen

- (1) Bei den Unterlassungsverfügungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a handelt es sich um**
- a) einstweilige Verfügungen zur Beendigung oder gegebenenfalls zum Verbot einer Praktik, die als Verstoß betrachtet wird;**
 - b) endgültige Verfügungen zur Beendigung oder gegebenenfalls zum Verbot einer Praktik, die einen Verstoß darstellt.**

(1a) Verfügungen gemäß Absatz 1 Buchstabe b können im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften Folgendes einschließen:

- a) **eine Verfügung, mit der festgestellt wird, dass die Praktik einen Verstoß darstellt;**
- b) **die Verpflichtung, den Maßnahmenbeschluss im vollständigen Wortlaut oder in Auszügen in einer für angemessen erachteten Form oder eine berichtigende Erklärung zu veröffentlichen.**

(2) Um eine Unterlassungsverfügung erwirken zu können, muss die qualifizierte Einrichtung weder den tatsächlichen Verlust oder den tatsächlichen Schaden, der einzelnen von einem Verstoß betroffenen Verbrauchern entstanden ist, noch das Vorliegen eines Vorsatzes oder von Fahrlässigkeit beim Unternehmer nachweisen. Die von einer Verbandsklage auf eine Unterlassungsverfügung betroffenen Verbraucher müssen sich nicht an dieser Verbandsklage beteiligen.

(3) Die Mitgliedstaaten können nationale Rechtsvorschriften einführen oder beibehalten, wonach eine qualifizierte Einrichtung nur Unterlassungsverfügungen gemäß Absatz 1 Buchstabe b erwirken kann, nachdem sie versucht hat, den Unternehmer im Rahmen von Konsultationen zur Beendigung des Verstoßes zu bewegen. Beendet der Unternehmer nach Erhalt des Konsultationsersuchens den Verstoß nicht innerhalb von zwei Wochen, so kann die qualifizierte Einrichtung unverzüglich eine Verbandsklage auf eine Unterlassungsverfügung erheben. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften. Die Kommission sorgt dafür, dass diese Informationen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Artikel 5b
Abhilfemaßnahmen

- (1) Durch eine Abhilfemaßnahme wird der Unternehmer verpflichtet, den betroffenen Verbrauchern, soweit angemessen und im Unionsrecht oder den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen, Wiedergutmachung in Form von Entschädigung, Reparatur, Ersatz, Preisminderung, Vertragskündigung oder Erstattung des gezahlten Preises zu leisten.**
- (2) Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften dazu fest, auf welche Weise und in welcher Phase des Verfahrens die einzelnen von einer Verbandsklage betroffenen Verbraucher nach Klageerhebung innerhalb einer angemessenen Frist ausdrücklich oder stillschweigend den Wunsch äußern können, durch die qualifizierte Einrichtung im Rahmen der Verbandsklage auf Abhilfemaßnahmen vertreten zu werden und durch das Ergebnis der Klage gebunden zu sein.**
- (3) Ungeachtet des Absatzes 2 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der einzelne Verbraucher, der seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht in dem Mitgliedstaat des Gerichts oder der Verwaltungsbehörde hat, vor dem beziehungsweise vor der die Verbandsklage anhängig ist, ausdrücklich den Wunsch äußern muss, bei der Klage vertreten zu sein, damit deren Ergebnis Bindungswirkung für ihn entfaltet.**
- (3a) Verbraucher, die ausdrücklich oder stillschweigend den Wunsch geäußert haben, bei einer Verbandsklage vertreten zu werden, können weder bei anderen Verbandsklagen mit demselben Klagegrund gegen denselben Unternehmer vertreten werden, noch Einzelklage mit demselben Klagegrund gegen denselben Unternehmer erheben.**

- (4) Werden in der Abhilfemaßnahme nicht einzelne Verbraucher aufgeführt, denen die in der Maßnahme vorgesehene Wiedergutmachung zugute kommt, so muss darin zumindest die Gruppe von Verbrauchern festgelegt werden, die Anspruch auf die genannte Wiedergutmachung hat.**
- (5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verbraucher durch die Abhilfemaßnahme Anspruch auf Schadenersatz haben, ohne eine gesonderte Klage erheben zu müssen.**
- (6) Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften oder behalten Vorschriften bei, in denen die Fristen geregelt werden, innerhalb derer der einzelne Verbraucher Abhilfemaßnahmen in Anspruch nehmen kann. Die Mitgliedstaaten können Vorschriften bezüglich der Zweckbestimmung nicht in Anspruch genommener Regressbeträge, die während der festgelegten Fristen nicht abgerufen wurden, festlegen.**
- (7) Die durch Abhilfemaßnahmen im Rahmen einer Verbandsklage gewährte Wiedergutmachung erfolgt unbeschadet etwaiger weiterer den Verbrauchern nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht zustehenden Wiedergutmachung, die nicht Gegenstand der Verbandsklage war.**
- (8) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für qualifizierte Einrichtungen die Möglichkeit besteht, Verbandsklagen zur Erwirkung von Abhilfemaßnahmen zu erheben, ohne dass ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde vorher in einem gesonderten Verfahren auf das Vorliegen eines Verstoßes erkannt haben muss.**

Artikel 6

[...]

[...]

[...]

[...]

Artikel 8
Vergleiche über Abhilfemaßnahmen

[...]

(2) **Im Hinblick auf die Genehmigung eines Vergleichs** stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass im Rahmen einer Verbandsklage **zur Erwirkung von Abhilfemaßnahmen Folgendes gegeben ist:**

a) Die qualifizierte Einrichtung und der Unternehmer können dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde gemeinschaftlich einen Vergleich im Hinblick auf Schaffung von Abhilfe für die Verbraucher vorschlagen, oder

b) das Gericht oder die Verwaltungsbehörde kann [...] die qualifizierte Einrichtung und den [...] **Unternehmer** nach deren Anhörung auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen Vergleich über Abhilfemaßnahmen zu erzielen.

(3) [...]

- (4) Die Vergleiche nach [...] Absatz [...]2 [...] unterliegen der Prüfung durch das Gericht oder die Verwaltungsbehörde. Das Gericht oder die Verwaltungsbehörde prüft [...], **ob es die Genehmigung eines Vergleichs ablehnen muss, der im Widerspruch zum zwingenden nationalen Recht steht oder Bedingungen enthält, die nicht durchgesetzt werden können**, wobei die Rechte und Interessen aller Parteien, [...] **und insbesondere die** der betroffenen Verbraucher, berücksichtigt werden. **Die Mitgliedstaaten können Vorschriften erlassen, die es den Gerichten oder den Verwaltungsbehörden ermöglichen, die Genehmigung eines Vergleichs mit der Begründung, dass es sich nicht um einen fairen Vergleich handelt, abzulehnen.**
- (5) Wird der Vergleich [...] nicht genehmigt, so setzt das Gericht beziehungsweise die Verwaltungsbehörde das Verbandsklageverfahren fort.
- (6) **Die Mitgliedstaaten können Vorschriften erlassen, durch die** einzelne Verbraucher, **die von der Klage und dem anschließenden Vergleich betroffen sind**, die Möglichkeit erhalten, den Vergleich nach Absatz[...] 2 [...] anzunehmen oder abzulehnen. Die durch einen genehmigten Vergleich nach Absatz 4 erwirkte [...] **Wiedergutmachung** gilt unbeschadet etwaiger weiterer **Wiedergutmachung nach** Unionsrecht oder nationalem Recht, **die nicht Gegenstand des besagten Vergleichs war.**

Artikel 9
Unterrichtung über Verbandsklagen

- (0) **Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften, um sicherzustellen, dass für die von einer Verbandsklage zur Erwirkung von Abhilfemaßnahmen betroffenen Verbraucher die Möglichkeit besteht, frühzeitig und durch geeignete Mittel über die Klage informiert zu werden, sodass es ihnen möglich ist, ihre Rechte gemäß Artikel 5b Absatz 2 wahrzunehmen.**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Gericht oder die Verwaltungsbehörde den [...] Unternehmer verpflichtet, die **von der Klage** betroffenen Verbraucher auf seine Kosten unter Berücksichtigung der Umstände des Falls und innerhalb bestimmter Fristen über die rechtskräftigen Entscheidungen über Maßnahmen nach [...] Artikel 5 [...] und die genehmigten Vergleiche nach Artikel 8 zu unterrichten, gegebenenfalls durch individuelle Benachrichtigung aller betroffenen Verbraucher. **Dies gilt nicht, wenn die betroffenen Verbraucher auf andere Weise über rechtskräftige Entscheidungen oder genehmigte Vergleiche unterrichtet werden. Die Mitgliedstaaten können Vorschriften erlassen, wonach das Bestehen einer solchen Unterrichtungspflicht von einem entsprechenden Antrag der qualifizierten Einrichtung abhängt.**

(1a) Ist die qualifizierte Einrichtung verpflichtet, die betroffenen Verbraucher über eine Klage zu informieren, so können die damit zusammenhängenden erforderlichen Kosten vom Unternehmer erstattet werden, wenn die Klage Erfolg hat.

Unterabsatz 1 gilt sinngemäß für rechtskräftige Entscheidungen.

(2) In den in **den Absätzen 0 und 1** genannten Informationen sind in verständlicher Sprache der Gegenstand der Verbandsklage, deren rechtliche Folgen und gegebenenfalls die von den betroffenen Verbrauchern zu ergreifenden weiteren Schritte zu erläutern.

Artikel 10

Auswirkungen von rechtskräftigen Entscheidungen

[...] Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **eine rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde eines Mitgliedstaats, mit der** ein Verstoß zum Schaden der Kollektivinteressen der Verbraucher **festgestellt wurde**, für die Zwecke anderer Klagen auf Abhilfe vor ihren nationalen Gerichten **oder Verwaltungsbehörden**, die gegen denselben Unternehmer wegen der gleichen Rechtsverletzung erhoben werden, **im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften zur Beweismittelwürdigung als Beweis** für das Vorliegen dieses Verstoßes **genutzt werden kann**.

2. [...]

3. [...]

Artikel 11
[...] Verjährungsfristen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine anhängige Verbandsklage zur Erwirkung einer Unterlassungsverfügung nach Artikel 5a eine Hemmung oder Unterbrechung der geltenden Verjährungsfristen für die von der Klage betroffenen Verbraucher bewirkt, sodass diese Verbraucher nicht durch im Rahmen einer Verbandsklage zur Erwirkung einer Unterlassungsverfügung ablaufende Verjährungsfristen daran gehindert werden, Klage zur Erwirkung von Abhilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem mutmaßlichen Verstoß zu erheben. Die Mitgliedstaaten stellen ebenfalls sicher, dass eine anhängige Verbandsklage zur Erwirkung von Abhilfemaßnahmen gemäß Artikel 5b Absatz 1 für die von der Klage betroffenen Verbraucher eine Hemmung oder Unterbrechung der geltenden Verjährungsfristen bewirkt.

Artikel 12
Verfahrensbeschleunigung

- (1) Die Mitgliedstaaten [...] stellen sicher, dass Verbandsklagen **zur Erwirkung von Unterlassungsverfügungen** nach [...] Artikel **5a** [...] zügig behandelt werden.
- (2) Verbandsklagen zur Erwirkung **einstweiliger Verfügungen** nach Artikel **5a Absatz 1 Buchstabe a zur Unterbindung oder gegebenenfalls zum Verbot einer Praktik, die als Verstoß betrachtet wird**, werden **gegebenenfalls** im Rahmen eines [...] abgekürzten Verfahrens behandelt.

Artikel 13
Offenlegung von Beweismitteln

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf Antrag einer qualifizierten Einrichtung, die alle mit zumutbarem Aufwand zugänglichen [...] Beweismittel vorgelegt hat, die zur Unterstützung der Verbandsklage ausreichen, und auf weitere Beweismittel hingewiesen hat, die der Kontrolle des Beklagten **oder eines Dritten** unterliegen, das Gericht oder die Verwaltungsbehörde nach Maßgabe der nationalen Verfahrensvorschriften anordnen kann, dass diese Beweismittel vom Beklagten **oder dem Dritten** vorbehaltlich der geltenden Vorschriften der Union und der Mitgliedstaaten über Vertraulichkeit **und Verhältnismäßigkeit** vorgelegt werden. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde im Einklang mit den nationalen Verfahrensvorschriften auf Antrag des Beklagten ebenfalls anordnen kann, dass der Kläger oder Dritte einschlägige Beweismittel offenlegen.**

Artikel 14
Sanktionen

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften, **durch die sichergestellt wird, dass im Falle der Nichteinhaltung oder der Ablehnung der Befolgung von Unterlassungsverfügungen nach Artikel 5a Absatz 1 oder Artikel 5a Absatz 1a Buchstabe b oder von Pflichten gemäß Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 13 Sanktionen angewendet werden können.** Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass diese Vorschriften angewendet werden. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Sanktionen in Form von Geldbußen verhängt werden können.
- (3) [...]
- (4) [...]

Artikel 15
Unterstützung für qualifizierte Einrichtungen

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen [...] Maßnahmen, **mit denen sichergestellt werden soll**, dass Verfahrenskosten im Zusammenhang mit Verbandsklagen keine **unüberwindlichen** Hindernisse **werden**, die qualifizierte Einrichtungen **davon abhalten**, ihr Recht auf Erwirkung der Maßnahmen nach Artikel 5 [...] wirksam **auszuüben**.

(2) [...]

(3) [...] Die Kommission unterstützt und fördert die Zusammenarbeit der qualifizierten Einrichtungen sowie den Austausch und die Verbreitung von **Informationen über** [...] bewährte Verfahren und Erfahrungen im Hinblick auf das Vorgehen gegen [...] Verstöße.

Artikel 16
[...]

[...]

[...]

Kapitel 3

Schlussbestimmungen

Artikel 17 **Aufhebung**

Die Richtlinie 2009/22/EU wird mit Wirkung vom [*Geltungsbeginn dieser Richtlinie*] unbeschadet des Artikels 20 Absatz 2 aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind gemäß der Entsprechungstabelle in Anhang II zu lesen.

Artikel 18 **Überwachung und Bewertung**

- (1) Frühestens fünf Jahre nach Geltungsbeginn dieser Richtlinie nimmt die Kommission eine Bewertung der Richtlinie vor und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor. Die Bewertung wird gemäß den Leitlinien der Kommission für bessere Rechtsetzung durchgeführt. In dem Bericht bewertet die Kommission insbesondere den Anwendungsbereich dieser Richtlinie, der in Artikel 2 und Anhang I festgelegt ist, **sowie das Funktionieren und die Wirksamkeit dieser Richtlinie in grenzüberschreitenden Fällen, und zwar auch hinsichtlich der Rechtssicherheit.**

- (2) Die Kommission prüft spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie, ob die Vorschriften über die Rechte von Flug- und Bahnreisenden ein Schutzniveau der Verbraucherrechte bieten, das mit dem in dieser Richtlinie vorgesehenen Schutzniveau vergleichbar ist. Wo dies der Fall ist, beabsichtigt die Kommission, angemessene Vorschläge zu unterbreiten, die insbesondere darin bestehen können, die in Anhang I Nummern 10 und 15 genannten Rechtsakte aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie nach Artikel 2 zu streichen.
- (3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich, erstmals spätestens 4 Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Richtlinie, die folgenden Informationen, die für die Erstellung des in Absatz 1 genannten Berichts erforderlich sind:
- a) Anzahl **und Art** der [...] Verbandsklagen, **die von ihren Gerichten beziehungsweise Verwaltungsbehörden entschieden wurden**;
 - b) [...]
 - c) Art der [...] **Verstöße** [...] und Verfahrensparteien der Verbandsklagen [...];
 - d) [...]
 - e) Ergebnisse der Verbandsklagen.
 - f) [...]

Artikel 19
Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens [...] **30 Monate ab Inkrafttreten dieser Richtlinie**] die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Die Mitgliedstaaten wenden diese Vorschriften spätestens [...] **zwölf Monate nach Ablauf der Umsetzungsfrist**] an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 20
Übergangsbestimmungen

- (1) Die Mitgliedstaaten wenden die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie auf [...] **Klagen** an, die **ab oder** nach dem [*Geltungsbeginn dieser Richtlinie*] [...] **erhoben werden**.
- (2) Die Mitgliedstaaten wenden die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2009/22/EG auf [...] **Klagen** an, die vor dem [*Geltungsbeginn dieser Richtlinie*] **erhoben werden**.

(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass nationale Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung, die der Umsetzung von Artikel 11 dienen, lediglich auf Abhilfensprüche im Zusammenhang mit Verstößen angewendet werden, die am oder vor dem [Geltungsbeginn dieser Richtlinie] aufgetreten waren. Hierdurch darf jedoch die Anwendung bereits vor dem [Geltungsbeginn dieser Richtlinie] geltender nationaler Vorschriften über die Hemmung oder Unterbrechung von Verjährungsfristen in Bezug auf Abhilfensprüche im Zusammenhang mit Verstößen, die vor diesem Zeitpunkt aufgetreten sind, nicht ausgeschlossen werden.

Artikel 21
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 22
Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG I

LISTE DER UNIONSVORSCHRIFTEN NACH ARTIKEL 2 ABSATZ 1

A – Allgemeines Verbraucherrecht

- (1) Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ABl. L 210 vom 7.8.1985, S. 29).
- (2) Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29).
- (4) Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (ABl. L 171 vom 7.7.1999, S. 12).
- (4a) Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 1).**
- (4b) Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG (ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 28).**
- (4c) Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4): Artikel 3 und 5.**
- (11) Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22).
- (13) Richtlinie 2006/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über irreführende und vergleichende Werbung (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 21)[...].
- (14) Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36): **Artikel 20 und 22.**

- (35) Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64).
- (59) Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2018 über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2006/2004 und (EU) 2017/2394 sowie der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 60 vom 2.3.2018, S. 1): **Artikel 3 bis 5.**

B – Produktinformationen und Kennzeichnung

- (3) Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse (ABl. L 80 vom 18.3.1998, S. 27).
- (18) Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1): **Artikel 1 bis 35.**
- (26) Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere wesentliche Parameter (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 46): **Artikel 4 bis 6.**
- (30) Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen (ABl. L 27 vom 30.1.2010, S. 1): **Artikel 9 bis 10.**

- (36) Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18).
- (58) Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 1): **Artikel 3 bis 6.**

C – Fahrgastrechte

- (10-a) Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates vom 9. Oktober 1997 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck im Luftverkehr (ABl. L 285 vom 17.10.1997, S. 1).**
- (10) Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. L 46 vom 17.2.2004, S. 1).
- (12) Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 1).
- (15) Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 14).

(17) Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3): Artikel[...] 23[...].

(17a) Verordnung (EG) Nr. 392/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Unfallhaftung von Beförderern von Reisenden auf See (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 24).

(31) Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 1).

(32) Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 1).

D – Tourismus

(19) Richtlinie 2008/122/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über den Schutz der Verbraucher im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Teilzeitnutzungsverträgen, Verträgen über langfristige Urlaubsprodukte sowie Wiederverkaufs- und Tauschverträgen (ABl. L 33 vom 3.2.2009, S. 10).

(47) Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (ABl. L 326 vom 11.12.2015, S. 1).

E – Gesundheit

(6) Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67): Artikel 86 bis **90 sowie Artikel 98 und** 100.

(6a) Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (Neufassung), (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59): Artikel 3 bis 8 sowie Artikel 19 bis 21.

(33) [...]

(33a) Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates: Kapitel II.

(33b) Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission: Kapitel II.

F – Elektronischer Handel und elektronische Dienstleistungen

- (5) Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1): **Artikel 5 bis 7 sowie Artikel 10 und 11.**
- (28) Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1): Artikel 9 bis 11, [...], Artikel 19 bis 26 **sowie Artikel 28b.**
- (55) Verordnung (EU) 2017/1128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 1).

G – Telekommunikation

- (7) Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 51): **Artikel 10 und Kapitel IV.**
- (7a) Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36): Artikel 88, Artikel 98 bis 116 sowie Anhänge VI und VIII.**
- (38) Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 172 vom 30.6.2012, S. 10).

- (51) Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet **und zu Endkundenentgelten für regulierte intra-EU-Kommunikation** sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG und der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1).

H – Personenbezogene Daten

- (8) Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37): **Artikel 4 bis 8 und** Artikel 13.
- (53) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

I – Energiemarkt

- (20) Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55): **Artikel 3 und Anhang I.**
- (21) Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94): **Artikel 3 und Anhang I.**

J – Energieeffizienz

(25) Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10):

Artikel 14 und Anhang I.

(29) [...]

(39) Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1):

Artikel 9 bis 11a.

K – Beilegung von Streitigkeiten

(40) Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 63): Artikel 13.

(41) Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten) (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 1): Artikel 14.

L – Allgemeine Finanzdienstleistungen

(9) Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher (ABl. L 271 vom 9.10.2002, S. 16).

(16) Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. L 133 vom 22.5.2008, S. 66).

- (23) Verordnung (EG) Nr. 924/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 (ABl. L 266 vom 9.10.2009, S. 11).
- (24) Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG (ABl. L 267 vom 10.10.2009, S. 7).
- (37) Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22).

- (44) Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 34)[...].
- (46) Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 214)[...].
- (50) Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG, 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).

M – Wertpapierdienstleistungen

- (22) Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).
- (34) Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).
- (42) [...]

- (43) [...]
- (45) Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349): **Artikel 23 bis 29.**
- (48) Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1).
- (49) Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 98).
- (56) Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12).
- (57) Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 8).

N – Versicherungs- und Altersversorgungsleistungen

- (27) Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1): Artikel 183 bis 186.
- (52) Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (Neufassung) (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19): **Artikel 17 bis 24 sowie Artikel 28 bis 30.**

(54) [...]
